



Sitzung vom

13. August 2019

Mitgeteilt den

15. August 2019

Protokoll Nr.

551

### **Anfrage Schneider**

betreffend Betrieb einer öffentlichen Apotheke durch das Kantonsspital Graubünden  
(KSGR)

### **Antwort der Regierung**

*Zu Frage 1:* Ja, es gibt weder kantonale noch nationale Erlasse, die dem entgegenstehen würden. Die öffentliche Apotheke des KSGR hat die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen wie jede andere öffentliche Apotheke im Kanton Graubünden.

*Zu Frage 2:* Das KSGR ist eine selbständige privatrechtliche Stiftung. Als solche ist sie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei. Die "Loë Apotheke" wird als eigenständige Aktiengesellschaft, deren Aktien vollständig im Besitz der Stiftung KSGR sind, geführt. Sie ist losgelöst von der Spitalfinanzierung und wird damit nicht über Krankenkassengelder oder Gemeinde- und Kantonsbeiträge finanziert. Die Unabhängigkeit des Betriebs der Apotheke vom Spitalbetrieb wird im Rahmen des jährlichen Controllings des Gesundheitsamtes überprüft.

Die vom KSGR betriebene öffentliche Apotheke nimmt wie jede andere öffentliche Apotheke am Wettbewerb teil. Es steht den austretenden Patienten selbstverständlich frei, in welcher Apotheke (öffentliche Apotheke oder Versandhandelsapotheke) sie ihr Austrittsrezept einlösen.

*Zu Frage 3:* Die Frage, ob das KSGR eine öffentliche Apotheke als Tochtergesellschaft selbst betreibt oder diesen Auftrag extern vergibt, ist ein operativer Entscheid, der in der Kompetenz des KSGR liegt. Entsprechend ist diese Fragestellung an das KSGR zu richten.

*Zu Frage 4:* Auch bei dieser Frage handelt es sich um einen operativen Entscheid des KSGR, die von diesem zu beantworten ist.

*Zu Frage 5:* Nein. Sofern die Verschreibungen von Medizinalpersonen (Rezepte) von einer öffentlichen Apotheke ausgeführt werden, liegt kein Verstoss gegen das eingeschränkte Selbstdispensationsrecht vor.

*Zu Frage 6:* Ja. Sowohl das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21) wie auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (BR 500.500) unterscheiden begrifflich und hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen zwischen öffentlichen Apotheken und Spitalapotheken. Entsprechend ist sowohl in personeller wie auch in räumlicher Hinsicht eine Trennung zwischen der "Loë Apotheke" und der Spitalapotheke des KSGR eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als öffentliche Apotheke. Erfüllt die gesuchstellende Person oder Gesellschaft die Voraussetzungen für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, so ist diese zu erteilen. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- die fachlich verantwortliche Person muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Apothekerin beziehungsweise als Apotheker verfügen;
- ist die fachlich verantwortliche Person nicht Inhaberin des Betriebes wird die fachliche Unabhängigkeit durch das Gesundheitsamt überprüft;
- die Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen für die Geschäftstätigkeit geeignet und die dafür notwendige Ausrüstung in funktionstüchtigem Zustand vorhanden sein;
- und es muss ein separates Labor vorhanden sein, das die Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis erlaubt.

Die vom KSGR eingereichten Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke. Entsprechend hat das Gesundheitsamt die Betriebsbewilligung erteilt.

Die Stiftung Kantonsspital Graubünden verfügt seit mehreren Jahren über eine Grosshandelsbewilligung von Swissmedic. Diese Bewilligung berechtigt das KSGR zum Grosshandel mit Arzneimitteln. Diese Bewilligung erlaubt es dem KSGR öffentlichen Apotheken oder Spitalapotheken in der Schweiz und im Liechtenstein mit Arzneimitteln zu beliefern. Es steht den ortsansässigen öffentlichen Apotheken frei, das KSGR als Grossisten zu wählen und durch Einkaufsgemeinschaften von dessen Mengenrabatten zu profitieren.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin